



Bericht an den Einwohnerrat

vom 2.9.2008

Totalrevision Kanalisationsreglement bzw. Erlass Abwasserreglement

Kurzinfo:	<p>Das bestehende Kanalisationsreglement vom 26.9.1983 muss wegen Änderung der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung revidiert werden.</p> <p>Einerseits ist eine inhaltliche Anpassung an die neue Entwässerungsphilosophie notwendig, wie sie in dem 2005 genehmigten kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgegeben wird. Andererseits ist die Finanzierung der Abwasserbeseitigung an den Aufwand für die Massnahmenplanung des GEP anzupassen und das Gebührenmodell unter Berücksichtigung potenzieller Einnahmemöglichkeiten neu festzulegen.</p> <p>Das gesetzlich verankerte Verursacherprinzip findet im neuen Reglement verstärkt seine Anwendung. Das Gebührenmodell geht weiterhin von einer Aufteilung in einmalige (Anschluss-)Beiträge und jährliche (Mengen-)Gebühren aus. Die Bemessungsgrössen wurden jedoch teilweise verändert und analog dem Kanton wird eine neue Regenwassergebühr eingeführt.</p> <p>In den vergangenen Jahren konnte der Saldo der Abwasserkasse vor allem dank überdurchschnittlicher Einnahmen aus den Anschlussbeiträgen, hervorgehend aus der regen privaten Bautätigkeit auf über CHF 9 Mio., gesteigert werden. Dieser dient zu 60 % der Vorinvestition für den Ausbau der Anlagen gemäss GEP. Der Einnahmenüberschuss hat zudem dazu geführt, dass die seit längerer Zeit für Betrieb und Unterhalt nicht mehr kostendeckenden Mengengebühren trotz Kostensteigerungen nicht nach oben angepasst werden mussten. Mit zunehmender Überbauung des Gemeindegebiets werden die Einnahmen aus Anschlussbeiträgen mittel- bis langfristig deutlich zurückgehen und den Gebühren wurde deshalb mehr Gewicht geschenkt. Zur Abfederung der Gebührenerhöhung werden für die kommenden 9 Jahre rund 40 % des Kassenbestandes der Spezialfinanzierung eingesetzt.</p> <p>Da die Daten der wichtigsten Bemessungsgrössen für Beiträge und Gebühren weiterhin durch die Industriellen Werke Basel (IWB) verwaltet werden, wird auch das Inkasso nach wie vor durch die IWB betrieben.</p> <p>Das neue Abwasserreglement folgt weitgehend dem kantonalen Musterreglement aus dem Jahr 2007. Es wird derzeit von der Bau- und Umweltschutzdirektion vorgeprüft und kann nach Genehmigung auf den 1.1.2009 in Kraft treten.</p>
Antrag:	<ol style="list-style-type: none">1. Das Abwasserreglement der Gemeinde Binningen wird beschlossen.2. Das neue Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft (voraussichtlich auf den 1.1.2009) in Kraft.

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsident: Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	4
2.1 Die wichtigsten Defizite im alten Kanalisationsreglement	4
2.2 Die Vorarbeiten	4
3. Grundlagen	5
3.1 Bundesrecht	5
3.2 Kantonaes Recht	5
3.3 Musterreglement	6
3.4 Abwasserreglemente vergleichbarer Gemeinden	6
3.5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)	6
4. Ziele und Leitplanken der Revision des Reglements	6
5. Das neue Gebührenmodell	7
5.1 Grundsätzliches	7
5.2 Einmalig zu leistende Anschlussbeiträge	8
5.2.1 Wahl der Bemessungskriterien und Berechnung der Anschlussbeiträge	8
5.2.2 Keine Mehrwertsbeiträge	9
5.2.3 Keine Erschliessungsbeiträge	9
5.3 Jährliche Gebühren	9
5.3.1 Jährliche Mengengebühr für Regenwasser	10
5.3.2 Jährliche Mengengebühr für Schmutzwasser	10
5.3.3 Keine jährliche Mengengebühr für Fremdwasser	10
5.4 Anreize und Vorgaben zur ökologischen Abwasserbeseitigung	10
6. Finanzierungsgrundlage und Berechnung der Ansätze	11
6.1 Finanzielle Ausgangslage	11
6.2 Berechnung des Ansatzes für die einmaligen Anschlussbeiträge	12
6.3 Berechnung des Ansatzes für die jährlichen Gebühren	13
6.4 Abwasser-Gebührenvergleich alt und neu	13
6.5 Inkasso durch Industrielle Werke Basel (IWB)	14
6.6 Ausblick	14
7. Glossar	15

1. Zusammenfassung

Das heute gültige Kanalisationsreglement aus dem Jahr 1983 entspricht nicht mehr der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Insbesondere wird bei den Anschlussbeiträgen und den Gebühren dem Verursacherprinzip zu wenig nachgelebt. Deshalb ist das heute praktizierte Finanzierungsmodell der Abwasserversorgung rechtlich nicht mehr haltbar und deckt sich zudem nicht mit dem Finanzbedarf des im Jahr 2005 genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Binningen. Es hängt zu stark von den Anschlussbeiträgen ab. Umgekehrt decken die Gebühreneinnahmen die laufenden Kosten nicht. In Zukunft - angesichts geringer Baulandreserven - ist dieses Modell nicht tragfähig. Die Revision ist unumgänglich.

Der vorliegende Entwurf des neuen Abwasserreglements wurde durch eine Arbeitsgruppe gestützt auf das Musterreglement des Kantons ausgearbeitet, vom Gemeinderat beraten und am 2.9.2008 genehmigt.

Die wichtigsten Neuerungen sind das auf den Investitionsbedarf des GEP ausgerichtete **Finanzierungsmodell** und die aus dem Verursacherprinzip hervorgehende **Gebührenordnung**. Insbesondere werden die Bemessungsgrössen für die Beiträge und Gebühren angepasst. Neu und analog zum Kanton werden ein Regenwasserbeitrag bzw. eine Regenwassergebühr eingeführt. Zur Abfederung der notwendig gewordenen Erhöhung der jährlichen Gebühren werden für die kommenden neuen Jahre 40 % des Bestandes der Kanalisationskasse (rund CHF 3.6 Mio) eingesetzt. Komponenten, die sich im alten Reglement bewährt haben, wie z.B. die Aufteilung in einmalige Anschlussbeiträge und jährliche Mengengebühren bleiben erhalten. Auf die Erhebung einer Grundgebühr wird verzichtet. Das Inkasso soll weiterhin durch die IWB vorgenommen werden.

Wichtige Änderungen:

- a) Private Grundstücke werden gemäss den Vorgaben des GEP entwässert. Neu wird grundsätzlich differenziert zwischen dem Abfluss von Schmutz- und von Regenwasser. Insbesondere ist nicht verschmutztes Abwasser nach Möglichkeit getrennt abzuleiten oder versickern zu lassen. Darauf gestützt wird ein neues Gebühren- und Beitragsmodell eingeführt.
- b) Die Höhe der Einnahmen aus den Gebühren und Beiträgen ist auf das Ausführungsprogramm des GEP, den Unterhalt der Abwasseranlagen und deren Finanzierungsbedarf abgestimmt. Daraus wird die Höhe der Gebühren- und Beitragssätze abgeleitet.
- c) Die Berechnung des Anschlussbeitrags für Schmutzwasser basiert auf der Grösse des installierten Wasserzählers und die Berechnung des Anschlussbeitrags für Regenwasser auf der abflusswirksamen Oberfläche.
- d) Die jährliche (Mengen-)gebühr für Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug (m^3 pro Jahr), jene für Regenwasser nach der abflusswirksamen Oberfläche des Grundstücks. Wer Regenwasser im Haushalt wieder verwendet, zahlt dafür keine Mengengebühr für Regenwasser.
- e) Der Gemeinderat kann Wassermengen, welche nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden ab einer Mindestmenge von $100 m^3$ pro Jahr anteilmässig abziehen. Bisher betrug die Mindestmenge $1'000 m^3$.
- f) Es sind Fristen vorgegeben zur Umstellung der Hausentwässerung auf das gemäss GEP vorgesehene getrennte Entwässerungssystem. Ohne grössere bauliche Veränderungen auf einer Parzelle / am Gebäude ist das System spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen einzurichten.

Ebenfalls wichtig:

- g) Für die technische Ausführung der Abwasseranlagen sind die schweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich anzuwenden.
- h) Bestimmungen, welche sich auf höherrangiges Recht beziehen (z.B. Enteignungs- oder Haftungsfragen), werden vereinfacht.
- i) Die Kompetenzen für Abwasserbewilligungen werden der kantonalen Gesetzgebung angepasst.

- j) Die Beiträge der Einwohnerkasse (Strassenentwässerung) zu Gunsten der Abwasseranlagen werden nicht mehr pauschal, sondern neu über die Regenwassergebühr verrechnet.

Das revidierte Abwasserreglement stützt sich auf das kantonale Musterreglement aus dem Jahr 2007. Die Bedürfnisse in der Gemeinde Binningen wurden insofern berücksichtigt, als dass einzelne Bestimmungen aus dem alten Reglement beibehalten wurden oder dass für vom Musterreglement zugelassene Varianten gewählt wurden. Der Entwurf wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion vorgeprüft und kann nach Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1.1.2009 in Kraft treten.

2. Ausgangslage

Das bestehende Kanalisationsreglement vom 26.9.1983 ist veraltet. Es genügt den heutigen Anforderungen an einen wirksamen und nach dem Verursacherprinzip finanzierten Gewässerschutz nicht mehr. Es entspricht daher auch nicht der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung, die in den letzten Jahren tiefgreifend überarbeitet und den heutigen Anforderungen angepasst worden ist. Eine Revision ist zwingend notwendig.

2.1 Die wichtigsten Defizite im alten Kanalisationsreglement

- Es wird nicht zwischen abgeleitetem Schmutz- und Regenwasser unterschieden. Dies widerspricht der heute geltenden Gewässerschutzphilosophie.
- Die Abwassergebühren werden ausschliesslich auf der Grundlage des Wasserverbrauchs erhoben. Die ausschlaggebende abflusswirksame Fläche des Grundstücks wird nicht in die Berechnung einbezogen. Dies macht es unmöglich, die Kosten für Schmutz- und Regenwasser differenziert zu berechnen.
- Die Abstützung der Berechnung für die (einmaligen) Anschlussbeiträge auf die drei Kriterien Grundstücksfläche, Gebäudevolumen und Brandversicherungswert ist kompliziert. Vor allem haben die Kriterien Brandversicherungswert und Gebäudevolumen keinen kausalen Zusammenhang mit der Verursachung von Abwasser und widersprechen damit dem Verursacherprinzip. Zwischen den von den Liegenschaften verursachten Abwasserkosten und den in Rechnung gestellten Beiträgen besteht ein Missverhältnis.
- Störend und nicht mehr zeitgemäss ist der Umstand, dass das Reglement keinerlei Anreize bietet, Massnahmen zur Entlastung der Kläranlage bzw. zur Verbesserung des Zustandes von Gewässern zu ergreifen. Massnahmen zur Reduktion der abflusswirksamen Fläche z.B. durch Versickerung oder durch den Bau von Brauchwassertanks werden nicht belohnt.
- Ausserdem löst das Reglement die zukünftige Finanzierung der Abwasseranlagen nicht. Heute sind die Einnahmen aus den Anschlussbeiträgen über- und diejenigen aus den jährlichen Gebühren untergewichtet. Dem heute rundum akzeptierten Grundsatz, dass die Investitionen in die Anlagen vor allem aus den Anschlussbeiträgen und die laufenden Kosten aus den Jahresgebühren zu bezahlen sind, wird nicht nachgelebt. Die laufenden Kosten werden aus den einmaligen Anschlussbeiträgen sozusagen „quersubventioniert“.

Fazit:

Das heutige Kanalisationsreglement der Gemeinde wurde von der übergeordneten Rechtssetzung überholt und lebt dem heute geltenden Verursacherprinzip in der Abwasserbewirtschaftung nicht nach.

2.2 Die Vorarbeiten

Die Probleme wurden schon längst erkannt. Der Gemeinderat wollte die Revision des Kanalisationsreglements bereits im September 1999 in Angriff nehmen und beauftragte ein externes Beratungsbüro mit den Vorarbeiten. Mit Schreiben vom 10.1.2000 empfahl allerdings der Kanton allen Baselbieter Gemeinden, die Revision des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz abzuwarten, weil dieses die Gemeindereglemente beeinflussen würde. Aufgrund dieser Information

wurden die Arbeiten an der Reglementsrevision unterbrochen. Jetzt sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar:

Am 30.11.2003 stimmte das Baselbieter Stimmvolk der Revision des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz zu. Im Jahr 2005 wurde die entsprechende kantonale Verordnung zum neuen Gewässerschutzgesetz ausgearbeitet und am 1.1.2006 in Kraft gesetzt. Gestützt auf die neuen gesetzlichen Grundlagen erstellte der Kanton ein Musterreglement für die kommunalen Abwasserreglemente und stellte dieses im August 2007 den Gemeinden zu. Am 29.8.2005 genehmigte überdies der Einwohnerrat den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und sprach dazu einen Rahmenkredit von CHF 30.1 Mio.

Somit sind jetzt alle Grundlagen für eine umfassende Revision des alten „Kanalisations“- bzw. des Abwasserreglements vorhanden.

Der vorliegende Reglementsentwurf basiert auf dem kantonalen Musterreglement und wird derzeit durch den Kanton vorgeprüft. Die Resultate sollen bis Ende September 2008 vorliegen. Um das Inkrafttreten auf Anfang des Jahres 2009 zu ermöglichen, wurde das Ergebnis nicht abgewartet. Wesentliche Änderungen sind wegen der starken Anlehnung an das Musterreglement auch nicht zu erwarten. Die Vorprüfungsergebnisse können im Rahmen der erwarteten Kommissionsberatung behandelt werden. Nach Beschluss des Einwohnerrats kann daher die erforderliche Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion innert nützlicher Frist erfolgen.

3. Grundlagen

Auszüge aus den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen können der Beilage entnommen werden.

3.1 Bundesrecht

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.1.1991, SR 814.20

In Art. 60a sind neben dem Verursacherprinzip die Vorgaben betr. Finanzierung (Kostendeckungsprinzip, Abschreibungspraxis, Berücksichtigung der Zinsen, Investitionsbedarf) sowie betr. Spielraum bei der Abgabengestaltung verankert. Im Speziellen schreibt Art. 60a bezüglich der Finanzierung vor, dass bei der Ausgestaltung der Abgaben insbesondere die Art und Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen sind. Zudem sind die Abwasserabgaben kostendeckend und verursachergerecht zu erheben.

Das Gesetz belässt allerdings einen beträchtlichen Spielraum bei der Ausgestaltung der Abwassergebühren. Diese müssen sich in erster Linie nach Art und Menge des Abwassers richten. Pauschale und schematische Bemessungssysteme z.B. bei der Regenwassergebühr sind zwar weiterhin zulässig, müssen aber zukünftig feinere Massstäbe anwenden.

3.2 Kantonaies Recht

- Kantonales Gesetz über den Gewässerschutz vom 5.6.2003, SGS 782

Es beinhaltet die Möglichkeit - nicht jedoch die Pflicht -, bei der Gebührengestaltung verschiedene Abwasserarten wie Schmutz-, Regen- und Fremdwasser zu berücksichtigen. Es lässt auch die Möglichkeit offen, neben anderen Bemessungssystemen die jährliche Abwassergebühr (wie bisher) einzig und allein auf die verbrauchte Trinkwassermenge abzustützen. In diesem Punkt geht das kantonale Gewässerschutzgesetz weniger weit als die Zielsetzungen des übergeordneten Bundesgesetzes.

Die Gemeinden können die Kosten für die Erschliessung von Grundstücken durch die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitung) in Form von Erschliessungs- und/oder Anschlussbeiträgen auf die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen überwälzen. Dies entspricht qualitativ grundsätzlich der heutigen Regelung, die in Binningen (Mittels Anschlussbeiträgen) und den meisten anderen Gemeinden praktiziert wird. Zwar lässt das Gesetz die Berechnung der Anschlussbeiträge für Schmutz- und Regenwasser auf Basis des Brandversicherungswerts und Gebäudevolumens zu. Die Anwendung ist aber rechtlich

heikel. Denn zwischen den Erstellungskosten der Abwasserleitungen und dem Gebäudewert /-volumen besteht kein eigentlicher Zusammenhang.

- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13.12.2005, SGS 782.11

Der Kläranlagenbetreiber überbindet den Gemeinden die Kosten nicht mehr nur für das Schmutzwasser, sondern auch für Regen- und Fremdwasser gemäss folgenden Anteilen:

- a) Schmutzwasser: 60 – 80 %
- b) Regenwasser: 10 – 30 %
- c) Fremdwasser: 10 – 30 %

3.3 Musterreglement

Das gemeinsam vom Verband der Gemeindeverwalter und –verwalterinnen und der Baselbieter Bauverwalterkonferenz erarbeitete Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft ist modular aufgebaut und zeigt eine Palette von einfachen bis komplexen Modellen für die Erhebung von einmaligen (Anschluss-)Beiträgen und jährlichen (Mengen-)Gebühren auf.

Das vorliegende Abwasserreglement der Gemeinde Binningen lehnt sich an dieses Musterreglement an. Besonderheiten der Gemeinde Binningen sind eingeflossen. So wurden einzelne Bestimmungen aus dem alten Reglement beibehalten und bei Variantenvorschlägen im Musterreglement wurden die Bedürfnisse von Binningen bei der Wahl berücksichtigt.

3.4 Abwasserreglemente vergleichbarer Gemeinden

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung haben die aktuellen Reglemente und Berechnungsweisen der Gebühren in vergleichbaren Gemeinden wie Allschwil, Birsfelden, Arisdorf und Reinach konsultiert und die Bauverwaltungen zu den Praxiserfahrungen befragt. Die Ergebnisse und Empfehlungen sind in die Reglementserarbeitung eingeflossen.

3.5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Der GEP wurde im 2005 mit einem Rahmenkredit von CHF 30.1 Mio genehmigt. Er zeigt Nachholbedarf beim Werterhalt des rund 55 km langen Kanalisationsnetzes. Ein grosser Teil der Leitungen ist sanierungsbedürftig. 5 % der Kanäle sind in den nächsten fünf Jahren dringend zu sanieren. Der Sanierungsbedarf beträgt insgesamt CHF 10.9 Mio. Bei den Investitionen steht der Ausbau des Trennsystems mit 13.5 km neuen Regenwasserkanälen im Vordergrund. Die Investitionen des GEP betragen insgesamt CHF 19.2 Mio. Ein Teil dieser Investitionen wurde zwischenzeitlich bereits realisiert oder ausgelöst.

4. Ziele und Leitplanken der Revision des Reglements

Der Gemeinderat legte dem neuen Reglement folgende Leitplanken zugrunde:

- Das revidierte Abwasserreglement soll die Kerninhalte und die "Philosophie" einer modernen gewässerschützenden und verursachergerechten Entwässerung übernehmen und sich den übergeordneten schweizerischen und kantonalen Gesetzgebungen sowie dem gemeindeeigenen GEP anpassen. Die Förderung der Versickerung und die Trennung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser sind Kernanliegen.
- Die neuen Beiträge und Gebühren sollen
 - den übergeordneten gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragen und insbesondere das Verursacherprinzip anwenden;
 - die Finanzierung des GEP und den Werterhalt des Entwässerungssystems sicherstellen;
 - den Anforderungen einer kostendeckenden Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung Rechnung tragen;
 - sich auf eine klare, transparente, nachvollziehbare und wirtschaftliche Berechnungsweise

- der Beiträge und Gebühren abstützen;
- den Administrativaufwand so tief wie möglich halten;
- angemessen sein bzw. übermässig hohe oder tiefe Beiträge verhindern;
- die Gesamtkosten für den Einzelnen nicht unverhältnismässig erhöhen.
- Neue Erfahrungen sollen berücksichtigt und unnötige Artikel im Sinne einer Straffung gestrichen werden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Beiträge und Gebühren für Abwasser ein heikles Thema sind und dass vor allem die Umstellung der Berechnungsweise die Einwohner/innen unterschiedlich stark betreffen kann.

„Jedem Recht getan“, ist auch in diesem Fall eine Kunst, die niemand kann. Der Gemeinderat legt bei der Reglementsrevision besonders viel Gewicht darauf, dass die neuen Gebühren angemessen sowie die Berechnungsweise sachgerecht und möglichst einfach sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu verstehen, warum er auf eine zusätzliche und komplizierende Einführung einer Grundgebühr verzichtete.

5. Das neue Gebührenmodell

5.1 Grundsätzliches

Das neue Gebühren- und Beitragsmodell der Gemeinde Binningen beinhaltet wie bisher einmalige Anschlussbeiträge und jährliche Mengengebühren. Die Bemessungsgrössen bzw. -kriterien wurden aber verändert und an die gesetzlichen Vorschriften angepasst. Neu - und wie auch vom Kanton der Gemeinde verrechnet - wird eine Regenwassergebühr bzw. ein Regenwasseranschlussbeitrag eingeführt.

Heute wird ein grosser Teil der Kosten der Spezialfinanzierung Abwasser durch die Einnahmen aus den Anschlussbeiträgen finanziert. Aufgrund der regen Bautätigkeit in den vergangenen Jahren bewirkte dies überdurchschnittlich hohe Einnahmen. Dies hatte zur Folge, dass die jährlichen Mengengebühren nicht erhöht werden mussten. Sie konnten zwischen 2001 und 2008 sogar von CHF 2.10/m³ auf CHF 2.05/m³ gesenkt werden. Das Eigenkapital in der Spezialfinanzierung Abwasser konnte in den letzten Jahren trotz des Gebührenrückgangs auf über CHF 9 Mio erhöht werden.

Dies wird nicht so bleiben. Realistischerweise ist davon auszugehen, dass die Einnahmen aus den Anschlussbeiträgen langfristig wegen rückläufiger Neubautätigkeit zurückgehen werden. Eine Verlagerung der Finanzierung von den einmaligen Beiträgen zu den jährlichen (Mengen-)Gebühren ist daher unumgänglich. Damit bei den Gebühren nicht ein allzu grosser Kostensprung entsteht, soll jedoch weiterhin und solange als möglich ein Teil der Kosten über die einmaligen Anschlussbeiträge finanziert werden. Ferner wird ein Teil des Saldos der Kanalisationskasse angerechnet.

Als Finanzierungshorizont für die Umsetzung der nach GEP geplanten Bauprogramme wurde das Jahr 2025 angenommen. Die resultierende Zeitspanne von 20 Jahren seit Genehmigung des GEP ist im Planungswesen üblich. Zwar werden die gemäss GEP vorgesehenen Anlagen voraussichtlich erst im Jahr 2040 abgeschlossen sein. Weil es sich aber um eine rollende Planung handelt und zu einem späteren Zeitpunkt Konzeptänderungen möglich sind, ist es sinnvoll, den Finanzierungshorizont auf einen früheren Zeitpunkt bzw. auf 2025 festzulegen. Die Kostendeckung ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

Die einmaligen Anschlussbeiträge sollen folgende Kosten abdecken:

- Investitionen
- Sanierungsmassnahmen
- Ersatzmassnahmen

Die jährlichen Mengengebühren sollen folgende Kosten abdecken:

- Verwaltungsaufwand
- Unterhalt und übrige Dienstleistungen (z.B. Planungen)
- Gebühren an den Kanton bzw. Betreiber der ARA (Schmutz-/Regen- und Fremdwasser)

Die Details zu den Finanzierungen sind unter Ziff. 6 ersichtlich.

5.2 Einmalig zu leistende Anschlussbeiträge

Wie bisher wird ein Anschlussbeitrag erhoben und auf die Erhebung von Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge verzichtet. Der Anschlussbeitrag wird neu gesplittet in einen Anschlussbeitrag Schmutzwasser und einen Anschlussbeitrag Regenwasser. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Wasserzählergrösse bzw. der abflusswirksamen Oberfläche.

5.2.1 Wahl der Bemessungskriterien und Berechnung der Anschlussbeiträge

Der Anschlussbeitrag wird beim Anschluss eines Gebäudes oder einer zu entwässernden Fläche fällig. Mit dem Anschlussbeitrag "kaufen" sich die Grundeigentümer/innen in das Abwassernetz der Gemeinde ein.

Für die Berechnung der Beiträge bestehen gemäss Musterreglement folgende Varianten:

- a. Grundstücksfläche
- b. Gebäudevolumen gemäss Gebäudeinformation Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
- c. Brandversicherungswert des Volumens
- d. Wasserzählergrösse
- e. Belastungswerte gemäss Normen Verein des Gas- und Wasserfachs (entspricht im Wesentlichen der Anzahl Wasserhähnen)
- f. Tatsächlich angeschlossene Fläche (Regenwasser)

Nach gründlicher Prüfung hat der Gemeinderat entschieden, als Bemessungskriterien die „Wasserzählergrösse“ (Pt. d.) für den Schmutzwasserbeitrag bzw. "tatsächlich angeschlossene Fläche" (Pt. f.) für den Regenwasserbeitrag zu Grunde zu legen. Diese entsprechen am besten dem Verursacherprinzip bzw. widerspiegeln am besten die reale Verursachung des Volumens von Schmutz- und Regenwasser.

Demgegenüber ist die Verwendung der heute eingesetzten Bemessungskriterien a., b. und c. unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips rechtlich heikel und das Bemessungskriterium e. ist nur mit grossem Aufwand zu berechnen.

Die im neuen Reglement zu Grunde gelegten Berechnungskriterien ermöglichen eine einfache und klare Administration der Anschlussbeiträge:

- Das Kriterium "Wasserzählergrösse" ist klar definiert.
- Für das Kriterium "tatsächlich angeschlossenen Fläche" (auch abflusswirksame und/oder versiegelte Fläche genannt) bestehen bei der Gemeinde umfassende Erhebungen, welche aufgrund der neuen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in den letzten Jahren laufend durchgeführt worden sind. Diese Erhebungen finden auch Verwendung bei den kommunalen Mengengebühren (siehe 5.3.1) und bei den vom Kanton den Gemeinden in Rechnung gestellten jährlichen Gebühren. Die vorsorglich durchgeführte Erhebung und Nachführung der abflusswirksamen Flächen zahlt sich aus. Die Gemeinde hat aufgrund der Verrechnungsmethode und gestützt auf die „Tatsächliche angeschlossenen Flächen“ gegenüber einer pauschalen Verrechnungsmethode dem Kanton wegen des unterdurchschnittlichen Versiegelungsgrades rund CHF 30'000.— pro Jahr weniger zu bezahlen. Der eigene Erhebungs- und Nachführungsaufwand ist relativ gering.

Das neue Reglement macht es möglich, bei der Erhebung der Anschlussbeiträge das individuelle Entwässerungssystem auf der Parzelle zu berücksichtigen. Wenn das Regenwasser versickert, wird oder eine direkte Einleitung von Regenwasser in ein Gewässer besteht, wird kein Anschluss-

beitrag Regenwasser fällig. Schliesslich entstehen der Gemeinde ja auch keine Kosten. Kostspflichtig ist nur die tatsächliche, abflusswirksame und versiegelte Oberfläche.

Bei einem Anschluss im Misch- oder Trennsystem wird der (Regenwasser-)Anschlussbeitrag allerdings nicht differenziert, da beides Anlagekosten bei der Gemeindeinfrastruktur auslöst. Zudem bringt die getrennte Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken in Gebieten, wo der GEP die Beibehaltung des Mischsystems vorsieht, weder einen finanziellen noch gewässerschutztechnischen Vorteil. Eine Reduktion der Anschlussbeiträge wäre somit nicht angemessen.

5.2.2 Keine Mehrwertsbeiträge

Die Kosten der abwassertechnischen Feinerschliessung könnten auch durch einmalige Mehrwertsbeiträge gedeckt werden, die gemäss dem Perimeterverfahren erhoben werden (analog zum Beitragsverfahren im Strassenbau). Im Kanton Basel-Landschaft ist die Erhebung von Mehrwertsbeiträgen für Abwasseranlagen unüblich und wurde deshalb bei der Reglementsrevision nicht weiter verfolgt.

5.2.3 Keine Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden sofort nach erfolgter Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben, weil dann die Grundstücke erschlossen sind, auch wenn sie noch nicht bebaut sind. Mit der Einführung eines Erschliessungsbeitrags müssten für die erschlossenen, aber noch nicht überbauten Grundstücke umgehend Erschliessungsbeiträge nachbezahlt werden. Erschliessungsbeiträge machen in jenen Gemeinden Sinn, wo einerseits noch grössere Baulandreserven existieren und andererseits die Gemeinde die kommunalen Anlagen nicht vorfinanzieren will oder kann.

Über 95 % der Parzellen im Siedlungsgebiet Binningens sind bebaut und haben einen Anschlussbeitrag geleistet. Vor allem aus Gründen der Gleichbehandlung der restlichen, noch unbebauten Parzellen und weil Binningen gemäss Zonenplanung keine klassischen Neubaugebiete aufweist, wird auch im neuen Reglement auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen verzichtet.

5.3 Jährliche Mengengebühren

Der Einbezug des Regenwassers in die Gebührenrechnung ist neu und konsequent. Die Ableitung von Regenwasser über die Abwasserkanäle verursacht der Gemeinde erhebliche Kosten. Der grosse Mengenanfall ist für die Dimensionierung der Abwasserkanäle massgeblich und wirkt sich auf die Bau- und Werterhaltungskosten aus. Ein Splitting in Schmutz- und Regenwasser entspricht dem Verursacherprinzip. Ausserdem stellt auch der Kanton seit dem laufenden Jahr der Gemeinde neben der Schmutzwassergebühr eine Gebühr für die Regenwasser- und Fremdwassermenge in Rechnung.

Die jährlichen Kosten der Regenwasserentsorgung machen erfahrungsgemäss etwa 40 % und jene der Schmutzwasserentsorgung 60 % der gesamten jährlichen Kosten der Abwasserbeseitigung aus. Das Musterreglement gibt eine Bandbreite von 30/70 bis 50/50 an. Im vorliegenden Finanzierungsmodell wird von einem Verhältnis von 40/60 % ausgegangen. Diese Anteile dienen als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Regenwasser- und Schmutzwassergebühren (vgl. Ziff. 6.3).

Ist auch eine Grundgebühr angebracht? Der Werterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht Kosten, die unabhängig davon anfallen, ob viel oder wenig Abwasser abgeleitet wird. Diese Grundkosten könnten durch eine Grundgebühr gedeckt werden. Gemäss Erläuterungen zum kantonalen Musterreglement darf die Grundgebühr maximal einen Drittel der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten der Gemeinde abdecken. Aufgrund der resultierenden tiefen Beträge je Parzelle / Liegenschaft verzichtet der Gemeinderat darauf, diesen administrativen Aufwand künftig zu betreiben. Ausserdem ist das neue Gebührenmodell mit Splitting der Mengengebühren und der einmaligen Beiträge bereits komplex genug.

5.3.1 Jährliche Mengengebühr für Regenwasser

Die Regenwassergebühr wird aufgrund der abflusswirksamen Fläche berechnet, welche an die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist. Die jährlich in Rechnung gestellte Regenwassermenge in m³ ist das Resultat aus der abflusswirksamen Fläche (m²) multipliziert mit einer (durchschnittlichen jährlichen) Niederschlagshöhe von 1 Meter.

Berechnungsgrundlage sind die Daten aus der Geländekartierung. Diese Daten werden laufend nachgeführt und dienen auch der Verrechnung mit dem Kanton (siehe auch 5.2.1).

Eine jährliche Regenwassergebühr entfällt bei einem Anschluss an ein vorhandenes Trennsystem. Dies ist ein Anreiz und soll dazu beitragen, dass in überbauten Gebieten, welche gemäss GEP aufgetrennt werden, auch auf den privaten Parzellen möglichst bald das Trennsystem realisiert wird. Ebenfalls keine Regenwassergebühr erhoben wird gemäss Reglement § 29 Abs. 3 bei Regenwasser-Nutzungsanlagen mit einem definierten Mindestvolumen.

Die neue Regenwassergebühr wird auch den Strasseneigentümern (Kanton, Private, Gemeinde zu Lasten der Strassenrechnung) gemäss Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

5.3.2 Jährliche Mengengebühr für Schmutzwasser

Die Schmutzwassergebühr wird wie bis anhin auf den Trink- und Brauchwasserverbrauch bezogen.

In einem Haushalt werden durchschnittlich etwa 90 % des bezogenen Trink- und Brauchwassers wieder in Form von Abwasser der Kläranlage zugeführt. Nur etwa 10 % werden für die Gartenbewässerung oder anderes verwendet. Den neuen Bestimmungen des Kantons, wonach erhebliche Missverhältnisse zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall bei der Gebührenerhebung berücksichtigt werden können, wird Rechnung getragen. Das neue Abwasserreglement enthält die Bestimmung, dass ab einer Mindestmenge von 100 m³ (bisher 1'000 m³) Abzüge gemacht werden können, wenn das Brauchwasser nachweislich nicht in die Kanalisation gelangt.

Für Strassenflächen fällt keine jährliche Schmutzwassergebühr an, da bei diesen Anlagen kein Schmutzwasser generiert wird.

Besonders geregelt wird das stark verschmutzte Abwasser, welches in der Regel von Gewerbe- und Industriebetrieben stammt. Enthält industrielles oder gewerbliches Abwasser wesentlich höhere Schmutzstoffkonzentrationen als das kommunale Abwasser, so werden die Mehrkosten für die Reinigung dem Industrie- oder Gewerbebetrieb direkt vom Kanton in Rechnung gestellt. Weil der Kanton zuständig ist, muss dieser Punkt im Gebührenmodell der Gemeinde nicht berücksichtigt werden.

5.3.3 Keine jährliche Mengengebühr für Fremdwasser

Fremdwasser ist z.B. aus Sickerleitungen und Brunnenüberläufen stammendes Abwasser oder Grundwasser, das in undichte Kanäle eindringt. Dieses Wasser ist sauber und braucht somit nicht in einer Kläranlage gereinigt zu werden.

Während die Fremdwassermengen für die einzelnen Gemeinden abwassertechnisch nicht von Bedeutung sind, ist dies für die Kläranlagenbetreiber anders. Deshalb erhebt der Kanton von den Gemeinden auch eine Fremdwassergebühr.

Der Gemeinderat will darauf verzichten, eine kommunale Fremdwassergebühr zu erheben. Die vom Kanton veranschlagten Kosten werden pauschal über die Schmutz- und Regenwassergebühr weiter verrechnet. Die Mengenerhebung in der Gemeinde wäre zu aufwändig und der Ertrag zu gering.

5.4 Anreize und Vorgaben zur ökologischen Abwasserbeseitigung

Mit dem GEP soll die neue Entwässerungsphilosophie (Versickerung, getrennte Ableitung von Regenwasser, Retention) umgesetzt werden. Die meisten Grundstücke weisen jedoch noch das Mischsystem auf (über 60 % der abflusswirksamen Fläche). Nur 1 % der abflusswirksamen Flächen wird heute im Trennsystem entwässert. Bei den übrigen Grundstücken wird das Regenwas-

ser der Liegenschaften versickert oder sie sind noch nicht überbaut. Da die Grundeigentümer/innen in der Regel nur im Rahmen von grösseren Umbauten das Entwässerungssystem ändern, ist es noch ein langer Weg, bis die Ziele des GEP erreicht sein werden.

Eine Verpflichtung zur individuellen Umstellung gleichzeitig mit der Umsetzung der GEP-Massnahmen in der Gemeinde sieht das Reglement nicht vor. Um die Umsetzung des GEP zu fördern, werden allerdings Anreize geschaffen:

- Der Anschlussbeitrag für Regenwasser entfällt, wenn versiegelte Oberflächen an eine Versickerungsanlage oder direkt an ein Gewässer angeschlossen sind.
- Der Anschlussbeitrag für Regenwasser wird um 30 % reduziert, wenn das Regenwasser von versiegelten Oberflächen über einen Zwischenspeicher genutzt wird oder auf eine andere Art zurückgehalten wird (Retention).
- Die Mengengebühr für Regenwasser wird nur für Einleitungen in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation erhoben. Sie entfällt bei Einleitungen in eine Sauberwasserleitung, ein öffentliches Gewässer oder bei Versickerungen.
- Für Regenwasser aus Regenwasser-Nutzungsanlagen wird ebenfalls keine Mengengebühr erhoben (Mindestvolumen 5 m³).

Das Reglement macht auch zeitliche Vorgaben, wann ein bestehendes auf ein neues und ökologisches Entwässerungssystem gemäss GEP einzurichten ist. Nämlich

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen
- b. bei Erneuerung der Hausanschlussleitung
- c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

6. Finanzierungsgrundlage und Berechnung der Ansätze

6.1 Finanzielle Ausgangslage

Die kommunale Abwasserbeseitigung wird im Rahmen einer Spezialfinanzierung geführt, deren Rechnung mittelfristig ausgeglichen sein muss. Das heisst, der Aufwand ist über kostendeckende Beiträge und Gebühren abzugelten.

Die Finanzierung der Abwasserbeseitigung ist langfristig sichergestellt, wenn die Einnahmen aus den (einmaligen) Beiträgen zur Deckung der Investitionen und die Einnahmen aus den (jährlichen) Gebühren zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten eingesetzt werden.

Dieses Finanzierungsmodell sichert auch mit zunehmender Ausnützung der bebaubaren Fläche die Deckung der Kosten. Wenn nämlich die Baugrundstücksreserven zu Ende gehen, wird auch der Kapitalbedarf für Investitionen in die Abwasseranlagen zurückgehen. Gleichzeitig kann mit kostendeckenden Gebühren die laufende Rechnung langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

In den vergangenen Jahren und mit den Bestimmungen des alten Reglements kam dieses Verhältnis aus dem Gleichgewicht. Die Einnahmen aus den Anschlussbeiträgen betragen in den vergangenen vier Jahren aufgrund der grossen privaten Bautätigkeit durchschnittlich rund CHF 1 Mio pro Jahr. Die Einnahmen aus den jährlichen Unterhaltsgebühren beliefen sich im selben Zeitraum auf CHF 400'000 pro Jahr.

Die Gesamteinnahmen deckten zwar die gesamten Aufwendungen für den Betrieb des kommunalen Netzes in der Höhe von jährlich CHF 1.3 Mio (Durchschnitt Gesamtkosten exkl. ARA-Gebühren, Globalbudget und Investitionen). Ein beträchtlicher Anteil der effektiv laufenden Kosten wurde aber über Anschlussbeiträge finanziert bzw. "quersubventioniert".

Es ist klar, dass mit einem zunehmenden Überbauungsgrad die Anschlussbeiträge sinken werden. Es wird daher in Zukunft nicht mehr in diesem Ausmass möglich sein, zu tiefe Einnahmen aus den jährlichen Gebühren über Anschlussbeiträge zu kompensieren.

Der Kanton hat vor rund zwei Jahren die Kosten um 10 % angehoben, um der längerfristigen Kostensteigerung Rechnung zu tragen. So stieg der der Gemeinde Binningen verrechnete ARA-Beitrag von rund CHF 2.25 Mio um über CHF 200'000 auf rund CHF 2.5 Mio an. Grund für die Kostensteigerung ist einerseits die im Rahmen der GAP (Generelle Aufgaben Prüfung)-Massnahmen umgesetzte konsequente Kostentrennung. So werden heute sämtliche Verwaltungskosten des Kantons im Rahmen der Abwasserbeseitigung der ARA-Rechnung belastet. Andererseits wird auch die Umsetzung der neuen, verursachergerechten Gebührenpolitik insbesondere bei der Erhebung der Regen- und Fremdwassermengen zu Buche schlagen.

Auch auf Gemeindeebene wirkt sich die verbesserte Kostentransparenz aus: Mit der Einführung der WOV und den Globalbudgets wurde schrittweise eine Vollkostenrechnung für den verwaltungsinernen Aufwand der Spezialfinanzierung Abwasser eingeführt. Das Ergebnis: Die verwaltungsinernen Aufwendungen (inklusive Werkhof) mussten um rund CHF 190'000 auf durchschnittlich rund CHF 560'000 angehoben werden.

Fazit: Die laufenden Kosten für Betrieb und Unterhalt können nicht über die Mengengebühren allein gedeckt werden. Eine Erhöhung der Einnahmen aus den jährlichen Gebühren ist unumgänglich. Um diese Gebührenerhöhung abfedern zu können, werden jedoch 40 % des Bestandes der Kanisationskasse (rund CHF 3.6 Mio) für die kommenden neun Jahre eingesetzt.

6.2 Berechnung des Ansatzes für die einmaligen Anschlussbeiträge

Grundlage:

Die bis ins Jahr 2025 zu deckenden Kosten aus den einmaligen Beiträgen betragen unter Abzug der bereits vorfinanzierten Mittel und unter Berücksichtigung der eingesetzten Mittel für die Abfederung der Erhöhung der jährlichen Gebühren rund CHF 13 Mio.

Die genaue Höhe der Einnahmen aus den einmaligen Anschlussbeiträgen kann nur schätzungsweise festgelegt werden. Folgende Annahmen liegen der Berechnung des Beitragsvolumens zu Grunde:

- Investitionsvolumen sind gemäss GEP-Planung bis 2025 berücksichtigt;
- Sanierungsmassnahmen sind gemäss erfasster Dringlichkeit bis 2025 eingerechnet;
- Für den Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes wird davon ausgegangen, dass kein Kapitaldienst erforderlich ist (Negativzinsen);
- Für die Ersatzmassnahmen wird der Anteil bis im Jahr 2025 berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass innert 100 Jahren Anlagen im Wert von CHF 19 Mio ersetzt werden müssen, was ungefähr einem Drittel des gesamten Anlagewertes entspricht;
- Als Baulandreserven für die nächste Planungszeit (ohne Zonen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist gem. Raumplanungs- und Baugesetz § 19 f.) können rund 55'000 m² innerhalb der eingezonten Gebiete ausgewiesen werden, was mit einer durchschnittlichen Parzellengrösse von 600 m² auf 91 zu überbauende Parzellen schliessen lässt;
- Bestehende Parzellen, die grösser als 1'200 m² sind, können aufgeteilt und mittels möglicher Innenverdichtung der Bauzone überbaut werden. Die Bautätigkeit der vergangenen Jahre bestätigt diesen Trend. Unter der Annahme, dass bis im Jahr 2025 25 % dieser Parzellen überbaut werden, resultieren 192 neue beitragspflichtige Parzellen.

Von den somit insgesamt 283 neu beitragspflichtigen Parzellen wird angenommen, dass 183 Einfamilienhäuser und 100 Mehrfamilienhäuser realisiert werden. Das Total der abflusswirksamen Oberfläche wird auf 51'015 m² geschätzt.

Berechnung:

Gestützt auf die **Wasserzählergrösse** (§ 23 des neuen Reglements) wird daraus ein Ansatz **Schmutzwasseranschlussbeitrag von 4'926.40 je m³/h errechnet.**

Gestützt auf die **abflusswirksamen Oberfläche** (§ 24 des neuen Reglements) wird ein Ansatz **Regenwasseranschlussbeitrag von CHF 103.59 pro m² errechnet.**

Die Details der Berechnung der einmaligen Beiträge und die Auswirkungen auf verschiedene Musterparzellen können der Beilage "Berechnungs-Grundlagen und Anwendungsbeispiele" entnommen werden.

Wichtig: Die Anschlussbeiträge werden bei der Bebauung bisher unüberbauter Parzellen erhoben. Grundeigentümer/innen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen und Anschlussbeiträge nach bisherigem Recht bezahlt haben, müssen keine neuen Anschlussbeiträge mehr leisten.

6.3 Berechnung des Ansatzes für die jährlichen Gebühren

Grundlage:

Die jährlichen Gebühren des Kantons werden wie bis anhin direkt an die privaten Abwasserlieferanten weiterverrechnet. Eine Ausnahme bilden die Fremdwassergebühren des Kantons. Diese werden zu den jährlichen kommunalen Betriebs- und Unterhaltskosten hinzugerechnet und über die kommunalen Regenwasser- und Schmutzwassergebühren auf die Liegenschaftseigentümer/innen verteilt.

Der jährliche finanzielle Aufwand für die kommunale Abwasserbeseitigung beträgt gemäss neuem Gebührenmodell rund CHF 1.0 Mio und unter Berücksichtigung der eingesetzten Mittel zur Abfederung der Gebühren rund CHF 600'000 (siehe Berechnungsgrundlagen). Die Aufteilung der Kosten geschieht nach dem Erfahrungswert in 60 % Schmutzwasser- und 40 % Regenwasseranteil (siehe auch 5.3).

Die aus der Geländekartierung resultierende abflusswirksamen Oberfläche beträgt insgesamt 1'239'400 m². Darin sind auch die Strassenflächen enthalten, deren Eigentümer/innen ebenfalls mit der entsprechenden Gebühr belastet werden.

Berechnung:

Gestützt auf den Wasserverbrauch (§ 28 des Reglements) wird der Ansatz für die **Schmutzwassergebühr auf CHF 0.32 pro m³ Trinkwasserverbrauch errechnet.**

Gestützt auf die abflusswirksame Fläche (§ 24 des Reglements) wird der Gebührenansatz für die **Regenwassergebühr auf CHF 0.19 pro m² versiegelte Fläche errechnet.**

Die Details der Gebührenberechnung und die Auswirkungen auf verschiedene Musterparzellen können der Beilage „Berechnungs-Grundlagen und Anwendungsbeispiele“ entnommen werden.

6.4 Abwasser-Gebührenvergleich alt und neu

Bisherige Abwassergebühren

ARA-Gebühr Kanton	CHF 1.76 / m ³ Trinkwasserbezug ¹
<u>Unterhaltsgebühr Gemeinde</u>	<u>CHF 0.29 / m³ Trinkwasserbezug</u>
Total Abwassergebühren	CHF 2.05 / m³ Trinkwasserbezug

Abwassergebühren gemäss neuem Reglement

Schmutzwassergebühr Kanton (ersetzt ARA-Gebühr)	CHF 1.61 / m ³ Trinkwasserbezug
<u>Schmutzwassergebühr Gemeinde</u>	<u>CHF 0.32 / m³ Trinkwasserbezug</u>
Total Schmutzwassergebühren	CHF 1.93 / m³ Trinkwasserbezug
Regenwassergebühr Kanton (ersetzt ARA-Gebühr)	CHF 0.15 / m ² abflusswirksame Fläche
<u>Regenwassergebühr Gemeinde</u>	<u>CHF 0.19 / m² abflusswirksame Fläche</u>
Total Regenwassergebühren	CHF 0.34 / m² abflusswirksame Fläche

¹ Die in 6.1 erwähnte Kostensteigerung des Kantons von 10 % ist hier noch nicht berücksichtigt. Mit Aussicht auf die Revision des kommunalen Abwasserreglements wurde in den vergangenen zwei Jahren keine Anpassung der kommunalen Gebühren mehr vorgenommen. Die ARA-Gebühr würde bei CHF 1.98 / m³ Trinkwasserbezug liegen.

Achtung: Das neue Gebührenmodell führt bei der einzelnen Grundeigentümerin bzw. beim einzelnen Grundeigentümer nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung des gesamten Gebührenbetrags. Je nach abflusswirksamer Fläche fällt die Rechnung unterschiedlich aus und mit Massnahmen bei der Parzellenentwässerung können bei der Regenwassergebühr individuelle Einsparungen erzielt werden.

Zu erwähnen ist ausserdem, dass wegen der Preiserhöhung beim Kanton auch ohne Reglementsänderung die bisherigen Kosten - und damit die Gebühren - steigen würden (siehe Fussnote).

6.5 Inkasso durch die Industriellen Werke Basel (IWB)

Es ist vorgesehen, dass die IWB wie bisher das Inkasso der Abwassergebührenrechnungen im Auftrag der Gemeinde ausführen. Dies macht Sinn, da auch in Zukunft eine Verknüpfung zu den Trinkwassergebühren besteht. Neu muss aber auch der Datensatz der abflusswirksamen Flächen einbezogen werden. Die entsprechenden Vorkehrungen zur Übermittlung der Daten zwischen Gemeinde und IWB konnten bereits getroffen werden. Die Gebührenrechnungen können ab 1.1.2009 nach dem neuen Gebührenmodell erfolgen.

6.6 Ausblick

Die Werterhaltungskosten der öffentlichen Abwasseranlagen werden für die Festlegung der Gebührenhöhe zunehmend an Bedeutung gewinnen. Daher ist tendenziell mit steigenden jährlichen Gebühren zu rechnen. Von dieser Entwicklung werden die meisten Gemeinden der Schweiz betroffen sein, da dem Werterhalt allgemein bisher zu wenig Beachtung geschenkt wurde.

7. Glossar

Im vorliegenden Bericht werden folgende Fachbegriffe und Abkürzungen verwendet:

Abflusswirksame Flächen	Verbaute Oberflächen im Siedlungsgebiet, welche die natürliche Versickerung verhindern (Betonflächen, Teerflächen, Dachflächen) und in die Kanalisation eingeleitet werden; auch versiegelte Flächen genannt
Abwasser	= Schmutzwasser + Regenwasser + Fremdwasser
Fremdwasser	Nicht verschmutztes, stetig fließendes Wasser aus Brunnen, Quellen, Reservoirüberläufen oder Drainagen, welches in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet und der Kläranlage zugeführt wird.
GEP	Genereller Entwässerungsplan in Form eines Entwässerungskonzeptes, welches die öffentlichen Abwasseranlagen, darüber hinaus die oberirdischen Gewässer, die Versickerungsmöglichkeiten und die Grundwassersituation berücksichtigt und zudem auch die Art der Entwässerung der privaten Liegenschaften festlegt.
Geländekartierung	Datenbank, welche die Oberflächenbeschaffenheit der Parzellen im Siedlungsgebiet und somit die erfassten und nachgeführten Werte der abflusswirksamen Flächen enthält.
Hausanschluss	Abwasserleitung einer privaten Liegenschaft bis an den kommunalen Sammelkanal
Kläranlage	Abwasserreinigungsanlage (ARA)
Mischwasser	Abwasser, das aus einer Mischung von Schmutzwasser und nicht verschmutztem Abwasser besteht.
Mischwasserkanal	Kanal bzw. Leitung, worin Mischwasser abgeleitet wird.
Mischsystem	Ein einziges Netz, in welchem keine Trennung der Abwasserarten vorgenommen wird, sondern Schmutzwasser, nicht verschmutztes Abwasser und Fremdwasser gemeinsam in Mischwasserkanälen abgeleitet werden.
Nicht verschmutztes Abwasser	In der Regel Regenwasser oder Fremdwasser; auch Sauberwasser genannt
Regenwasser	Niederschlagswasser (aus Regen- und Schneefällen), das von den Oberflächen abfließt; auch Meteorwasser genannt.
Regenwasserkanal	Kanal bzw. Leitung, worin nicht verschmutztes Abwasser abgeleitet wird.
Retention	Verzögerung des Regenwasserabflusses von Oberflächen durch Rückhaltmassnahmen wie z.B. Regenwassernutzung, kontrollierter Aufstau auf Flachdächern oder Rasengittersteine auf Parkplätzen.
Schmutzwasser	In der Regel das verbrauchte Trinkwasser, welches durch dessen Verwendung (für Waschen, WC-Spülung, Körperpflege, industrielle oder gewerbliche Produktion etc.) verschmutzt wurde.
Schmutzwasserkanal	Kanal bzw. Leitung, worin Schmutzwasser abgeleitet wird.
Trennsystem	Gesamtheit aller klar von einander getrennten Netze, die jeweils aus separaten Sauber-/Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen besteht.

Trinkwasser

In der Wasserversorgung verwendetes Wasser von derart hoher Qualität, dass es ohne weitere Aufbereitung zu Trinkzwecken geeignet ist.

Beilagen:

- 1 Abwasserreglement mit Gebührenverordnung**
- 2 Vergleich neues mit altem Reglement (synoptische Darstellung)**
- 3 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen**
- 4 Berechnungsgrundlagen und Anwendungsbeispiele**
- 5 Vergleiche Gebührenmodelle**
- 6 Vergleich Abwassergebühren 2008 Kanton BL (Quelle: Statistisches Amt)**
- 7 Auszüge aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung**